

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation
Frau Magda Spycher
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Zürich, 26. August 2015

Vernehmlassungsantwort zum Bundesgesetz über die Schweizerische Agentur für Innovationsförderung (Innosuisse-Gesetz, SAFIG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den Vorschlägen zum Bundesgesetz für die Neugestaltung des Förderorganes des Bundes für die wissenschaftsbasierte Innovation (Kommission für Technologie und Innovation KTI) Stellung nehmen zu können.

Die Akademien der Wissenschaften Schweiz begrüssen und unterstützen die geplante Umwandlung der Kommission für Technologie und Innovation KTI in eine öffentlich-rechtliche Anstalt sowie die damit einhergehenden organisatorischen Änderungen.

Die Vernehmlassungsantwort beinhaltet folgende Teile:

1. Allgemeine Kommentare zum Entwurf des Innosuisse-Gesetzes
2. Kommentare und Änderungsvorschläge zum Gesetzestext (basierend auf erläuterndem Bericht und Gesetzesentwurf)
3. Erarbeitungsprozess und Liste der Mitwirkenden und Träger

Im Namen des Präsidiums der Akademien Schweiz grüsst Sie freundlich

Prof. Thierry Courvoisier
Präsident der Akademien der Wissenschaften Schweiz

1 Allgemeine Kommentare zum Entwurf des Innosuisse-Gesetzes

1.1 Grundsätzliches

Zur Nomenklatur:

- Wir verwenden den Begriff „Hochschule“ stellvertretend für alle Bildungseinrichtungen des tertiären Sektors (Universitäten, technische Hochschulen, Fachhochschulen) und schliessen auch nicht gewinnorientierte Forschungseinrichtungen wie die Empa oder das CSEM mit ein.
- „Umsetzungspartner“ verwenden wir als Sammelbegriff für Einheiten aus Industrie, Wirtschaft oder der öffentlichen Hand, die sich unternehmerisch an einem Projekt beteiligen.

Die geplante Umwandlung der Kommission für Technologie und Innovation KTI in eine öffentlich-rechtliche Anstalt „Innosuisse“ sowie die damit einhergehenden organisatorischen Änderungen kommen zur rechten Zeit und sind effektiv und effizient.

Die Akademien der Wissenschaften Schweiz begrüssen insbesondere die Möglichkeiten der Agentur, als Einheit mit erhöhter Selbstständigkeit zu agieren und die Führungsrolle in der Innovation zu übernehmen. Die Akademien der Wissenschaften Schweiz sind auch der Meinung, dass die angestrebten Änderungen zu einem höheren Mass an Flexibilität und Transparenz führen können. Dadurch sind optimale Voraussetzungen für eine Verbesserung der Funktionsfähigkeit der Innovationsförderung in der Schweiz gegeben. Folgende Punkte sind dabei von zentraler Bedeutung:

Die Innosuisse muss eine unabhängige und starke Organisation mit grösstmöglicher unternehmerischer Freiheit sein.

Der Erfolg und die Qualität der Arbeit, welche die neue Einheit erreichen kann, hängen in grossem Mass von den Personen ab, welche die Einheit leiten. Umso wichtiger ist die gezielte Auswahl der Personen aller Gremien, insbesondere des Verwaltungs- und Innovationsrates. Mit der neuen Struktur und einer guten Führung kann eine optimale Entscheidungsfindung und damit ein optimaler Effekt erreicht werden. Die maximale Handlungsfreiheit der Führungsorgane muss garantiert sein.

Innovation erfordert oft unerwartete und unkonventionelle Lösungen, auch im organisatorischen Bereich.

„Innosuisse“ soll als unabhängige Einheit mit operativem Freiraum das spezifische Instrument für die umfassende Förderung der Prozess- und Produktinnovation in der Schweiz sein.

Die Akademien der Wissenschaften Schweiz empfehlen, die Chance wahrzunehmen und der Innosuisse die Freiheit zu geben, alle relevanten Akteure im Innovationsprozess zu unterstützen. Wichtige Glieder in der Innovationskette sind z.B. innovative, oft kleine Firmen, die aktuell zu wenig von den Unterstützungsmassnahmen der heutigen KTI profitieren können, weil das ordnungspolitische Prinzip, Privaten keine staatliche Unterstützung zukommen zu lassen, strikte angewendet werden muss. Auch kann die

heutige KTI in den meisten Fällen nur Partnerschaften aus Industrie mit beitragsberechtigten Institutionen unterstützen; gerade in den neuesten Technologien ist oft ein schon kompetenter Partner aus Industrie oder Hochschule im richtigen Zeitpunkt aber noch nicht vorhanden. Eine massvolle und massgerechte Lockerung solcher Prinzipien würde es ermöglichen, starke F&E-Einheiten einer (kleineren) Firma oder starke Gruppen an beitragsberechtigten Institutionen zum Wohle aller zu unterstützen. Erläuternde Bemerkungen hierzu finden sich im Abschnitt 1.2.1 „Massgerechte Förderung von Umsetzungspartnern“. Die Akademien der Wissenschaften Schweiz erachten es zudem als wichtig, dass Social Innovations in der Förderpolitik der Innosuisse weiterhin Beachtung findet.

Die Zusammenarbeit zwischen der Innosuisse und dem SNF muss gefördert werden. Insbesondere die aktive gegenseitige Information und die Komplementarität der beiden Förderorgane sind zentral. Dies erfordert auch eine angemessene Verflechtung der beiden Führungsgremien.

Es darf nicht sein, dass es für Innovationsförderung in der Schweiz nur eine einzige Anlaufstelle gibt. Gleichzeitig muss aber sichergestellt werden, dass die verschiedenen Förderorganisationen eine Übersicht über die verschiedenen geförderten Projekte haben.

Die Zusammenarbeit zwischen der Hochschule und den Umsetzungspartnern muss verbessert werden.

Innovation wird nicht nur durch einen Wissens- und Informationsfluss von Forschern zu Praktikern angetrieben (Translation), sondern bedarf auch umgekehrter Flüsse an Information über Märkte, Erfahrungen, Konkurrenzsituationen und Zukunftsvorstellungen. Der Austausch zwischen Hochschule und Umsetzungspartnern muss „auf Augenhöhe“ geführt und verbessert werden.

Wissenstransfer ist Personentransfer.

Wissen und Know-how über eine neue Technologie können nicht effizient über Beschreibungen in Dissertationen, Patenten oder Firmenbroschüren übertragen werden, sondern am besten durch den Übergang von Personen aus den Räumen der Wissensträger in diejenigen der Wissensempfänger (für kurze oder längere Zeit). Konsequenterweise muss Innosuisse darum auch solche Transfers unterstützen.

1.2 Kommentare zum Gesamtkonzept

Losgelöst von der Diskussion betreffend der organisatorischen Umgestaltung der KTI in eine öffentlich-rechtliche Anstalt, sollten nachfolgende Überlegungen bei der Implementierung der Einheit beachtet und in der neuen Organisation verankert werden.

1.2.1 Massgerechte Förderung von Umsetzungspartnern

Die in der Schweiz übliche Projektförderung durch die KTI verlangt die Antragstellung durch eine Partnerschaft aus Umsetzungspartner und Hochschule. Während ein Teil der Hochschulkosten dabei von der KTI übernommen wird, muss der Anteil des

Umsetzungspartners (gewöhnlich mindestens 50% der Gesamtkosten) in Form von Eigenleistungen plus eines Cash-Beitrags selber erbracht werden. Diese zusätzliche Cash-Belastung wurde vom Umsetzungspartner stets als problematisch betrachtet, während die zusätzliche Begünstigung staatlicher Institutionen als einseitig empfunden wird.

Als überholt gilt auch die strikt geforderte Mitnahme einer Hochschule, denn gerade bei praxisnahen Produkt- oder Prozessoptimierungen sind oft geeignete Hochschulpartner nur schwer zu finden oder müssen angelernt werden, während Umsetzungspartner-interne Kenntnisse und Kapazitäten vorhanden sind, aber nicht die finanziellen Mittel. Somit verbleibt nur der Weg über die Fremdfinanzierung durch Banken oder Investoren, was neue Probleme, Stress und Zwänge mit sich bringt und daher nur ungern getan wird. Viele Firmen wichen dem ordnungspolitischen Zwang durch Beteiligung an einem EU-Förderprogramm aus, was aber aus industriepolitischer Sicht kaum wünschenswert ist (die Bedürfnisse der Schweizer Partner sind dort nicht die Hauptsache und die Behandlung von geistigem Eigentum ist oft nicht im Interesse der Schweiz).

Eine Prüfung, wie solche Situationen im Ausland gehandhabt werden, würde sich lohnen. Viele OECD-Länder bemühen sich um effektive und effiziente Förderung von kleinen und grossen Betrieben, z.B. die USA (SBIR) oder Österreich (FFG), die flexible und zeitgerechte Förderung erlauben.

Die Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Umsetzungspartner ist weiterhin als optimal für den Wissenstransfer anzustreben. Nur gilt es zuvor beide Partner so aufeinander abzustimmen, dass die Zusammenarbeit auf Augenhöhe erfolgen kann.

Dazu ist es auf Seite der Umsetzungspartner nötig, die eigenen Fähigkeiten erstmals soweit zu aktualisieren, dass die richtigen Fragen an den Hochschulpartner gestellt werden können.

1.2.2 Längerfristige Förderung

Es soll möglich sein, über die Innosuisse in begründeten Fällen eine Zusammenarbeit von mehr als zwei Jahren zu finanzieren.

Heute haben die meisten KTI-Projekte eine Laufdauer von maximal zwei Jahren. Für einen solch kurzen Zeitraum wird es sehr schwierig, geeignetes Personal (z.B. Doktoranden) einzusetzen. Es gibt aber zahlreiche gute Hochschulmitarbeitende, die sehr an einer engen Zusammenarbeit mit einem Umsetzungspartner interessiert sind. Diese Möglichkeiten sollten genutzt werden.

2 Kommentare und Änderungsvorschläge zum Gesetzesentwurf SAFIG

1. Abschnitt: Agentur und Ziele

Art. 2 Ziel

Abs. 1

Die Zielformulierung ist nicht konkret genug, da es zentral ist, dass die Förderung der Innovation komplementär zu jener des SNF und anderen Organisationen ist sowie koordiniert mit diesen stattfindet. Die Akademien der Wissenschaften Schweiz schlagen eine Ergänzung von Abs. 1 wie folgt vor:

[Mit der Innosuisse will der Bund ... fördern]. Die geförderte Innovation soll komplementär und koordiniert sein mit der Förderung durch den SNF und andere Institutionen.

2. Abschnitt: Aufgaben und Zusammenarbeit

Art. 3 Aufgaben

Abs. 1

Die Einschränkung auf Disziplinen, die an der Hochschule nach Art 4 Bst c des FIFG vertreten sind, ist nicht sinnvoll. Gerade die bahnbrechenden Neuerungen sind meist an den Hochschulforschungsstätten im Zeitpunkt, wo ihr Nutzen beginnt ersichtlich zu werden, noch nicht formal vertreten. Die Akademien der Wissenschaften Schweiz schlagen als Alternative vor:

Die Innosuisse ist das Förderorgan des Bundes für die wissenschaftsbasierte Innovation in allen Disziplinen, die für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung der Schweiz sinnvoll erscheinen.

Abs. 6

Die Förderprogramme sollten von der Innosuisse selbstständig durchgeführt werden können, ohne dabei einen Auftrag vom Bundesrat zu erhalten. Die Akademien der Wissenschaften Schweiz schlagen vor, den Satz in Abs. 6 wie folgt abzukürzen:
Sie kann themenorientierte Förderprogramme selbstständig durchführen.

Art. 4 Kooperationen und Beteiligungen an Rechtsträgern

Abs. 1

Die Innosuisse soll als unabhängige und starke Organisation auch im Internationalen über den operativen Freiraum verfügen können, Kooperationen mit gleichgesinnten Organisationen einzugehen. Die gegenwärtigen Formulierungen „dazu ermächtigt“ in Art. 3 Abs. 3 und „bei grenzüberschreitenden Innovationsprojekten“ in Art. 4 Abs. 1. sind dabei zu einschränkend. Die Akademien der Wissenschaften Schweiz schlagen als Alternative vor:

Die Innosuisse kann mit ausländischen, gleichgesinnten Organisationen Kooperationen eingehen. Bei grenzüberschreitenden Innovationsprojekten kann sie auch mit ausländischen Förderorganisationen oder Förderstellen Kooperationen eingehen.

3. Abschnitt: Organisation

Art. 6 Verwaltungsrat

Abs. 2

Eine zweimalige Wiederwahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und die sich daraus ergebende maximale Amtsdauer von zwölf Jahren macht die Organisation in personeller Hinsicht träge. Die Akademien der Wissenschaften Schweiz schlagen vor, die maximale Amtsdauer auf eine Wiederwahl und damit auf acht Jahre zu beschränken. Der Gesetzestext sollte wie folgt angepasst werden:

[...] Er kann ein Mitglied einmal wieder wählen. [..]

Abs. 7

Eine unbeschränkte Verschwiegenheit nach Ablauf der Amtsdauer im Verwaltungsrat ist nicht realistisch und sollte zeitlich begrenzt werden. Die Akademien der Wissenschaften Schweiz schlagen vor, den Gesetzestext wie folgt anzupassen:

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind während der Zugehörigkeit zum Verwaltungsrat und während fünf Jahren nach deren Beendigung zur Verschwiegenheit über amtliche Angelegenheiten verpflichtet.

Abs. 8, Bst. h

Die Wahl des Direktors ist im Gesetzestext nicht definiert, diese sollte vom Verwaltungsrat vorbereitet und vom Bundesrat durchgeführt werden. Die Akademien der Wissenschaften Schweiz schlagen vor, den Gesetzestext wie folgt zu ergänzen:

Er wählt die Direktorin oder den Direktor. Er entscheidet über die Begründung, die Änderung und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der Direktorin oder dem Direktor und informiert den Bundesrat, [...]

Abs. 8, Bst. j, 1.

Hochschulen und Berufsorganisationen sollten eingeladen werden, personelle Vorschläge zu Mitgliedern des Innovationsrates zu machen (Open Call). Die Akademien der Wissenschaften Schweiz schlagen vor, den Gesetzestext wie folgt anzupassen:

Er wählt die Mitglieder des Innovationsrates. Einschlägige Institutionen und Organisationen werden vorgängig eingeladen, Vorschläge für neue Mitglieder des Innovationsrates zu machen. Auf eine angemessene Vertretung des Unternehmertums ist zu achten.

Abs. 8, Bst. j, 2.

Die Suche und der Einsatz von Expertinnen und Experten werden durch eine vorgängige Bewilligung durch den Innovationsrat und den Verwaltungsrat impraktikabel. Die Akademien der Wissenschaften schlagen vor, den Gesetzestext wie folgt anzupassen:

Er ratifiziert nachträglich auf Antrag des Innovationsrates die Expertinnen und Experten nach Artikel 8 Absatz 9.

Art. 8 Innovationsrat

Abs. 3

Die Mitglieder des Innovationsrates müssen nicht zwingend einen wissenschaftlichen Leistungsausweis erbringen können. Zentraler ist es, dass die Kandidatinnen und Kandidaten in wissensbasierter Innovation über einen Leistungsausweis verfügen. Die Akademien der Wissenschaften Schweiz schlagen vor, den Gesetzestext wie folgt anzupassen:

Die Kriterien für die Wahl von Kandidatinnen und Kandidaten in den Innovationsrat sind ein Leistungsausweis in wissensbasierter Innovation sowie der Bezug zur Praxis und zur Wirtschaft (unternehmerisches Denken und Handeln). [...]

Abs. 4

Eine zweimalige Wiederwahl der Mitglieder des Innovationsrates und die sich daraus ergebende maximale Amtsdauer von zwölf Jahren macht die Organisation in personeller Hinsicht träge. Die Akademien der Wissenschaften Schweiz schlagen vor, die maximale Amtsdauer auf eine Wiederwahl und damit acht Jahre zu beschränken. Der Gesetzestext sollte wie folgt angepasst werden:

Die Mitglieder werden für vier Jahre gewählt. Sie können einmal wieder gewählt werden.

Abs. 7

Eine unbeschränkte Verschwiegenheit nach Ablauf der Amtsdauer im Innovationsrat ist nicht realistisch und sollte zeitlich begrenzt werden. Die Akademien der Wissenschaften Schweiz schlagen vor, den Gesetzestext wie folgt anzupassen:

Die Mitglieder des Innovationsrates sind während der Zugehörigkeit zum Innovationsrat und während fünf Jahren nach deren Beendigung zur Verschwiegenheit über amtliche Angelegenheiten verpflichtet.

Abs. 9:

Wie oben erwähnt, werden die Suche und der Einsatz von Expertinnen und Experten durch eine vorgängige Bewilligung durch den Innovationsrat und den Verwaltungsrat äusserst impraktikabel. Die Akademien verstehen aber das Bedürfnis nach Kontrolle der beauftragten Expertinnen und Experten. Dies könnte aber auch mit einer nachgelagerten Kontrolle durch den Verwaltungsrat geschehen bei der problematische Expertinnen und Experten für die zukünftigen Aufträge ausgeschlossen werden können. Die Akademien der Wissenschaften Schweiz schlagen daher vor, den Gesetzestext wie folgt anzupassen:

Er kann Expertinnen und Experten zur Begutachtung von Gesuchen in seinem Aufgabenbereich und zur Begleitung der Projektarbeiten unter Offenlegung deren Interessensbindungen wählen. Diese Wahlen sind nachträglich vom Verwaltungsrat zu ratifizieren. Die Absätze 6 und 7 gelten sinngemäss.

5. Abschnitt: Finanzierung und Finanzhaushalt

Art. 14 Drittmittel

Die Art und Weise, wie sich die Innosuisse Drittmittel beschafft, ist nicht zentral und sollte daher im Gesetzestext aus Gründen der Flexibilität nicht spezifisch definiert werden. Die Akademien der Wissenschaften Schweiz schlagen vor,

Absatz 1 wie folgt zu ändern: Die Innosuisse darf Mittel von dritter Seite, z.B. für gewerbliche Leistungen, entgegennehmen oder sich beschaffen, soweit dies mit ihrem Ziel, ihren Aufgaben und ihrer Unabhängigkeit vereinbar ist.

Absatz 2 vollständig aus dem Gesetzestext zu löschen.

Art. 17 Reserven

Abs. 2

Eine Reserve von 10 Prozent ist für eine Anstalt wie die Innosuisse sehr wenig. Die Akademien der Wissenschaften Schweiz schlagen, im Interesse der Flexibilität der Anstalt vor, den Gesetzestext wie folgt anzupassen:

Die Reserven dürfen 20 Prozent des jeweiligen Jahresbudgets nicht übersteigen. [...]

6. Abschnitt: Beitragsverordnung; Rückforderung bei wirtschaftlichem Nutzen und Gewinnbeteiligung

Art. 21 Beitragsverordnung

Dem Verwaltungsrat sollte eine grössere Freiheit bei der Festlegung der Beiträge gegeben werden. Die Akademien der Wissenschaften Schweiz schlagen daher vor, den Gesetzestext wie folgt anzupassen:

Der Verwaltungsrat legt die gültigen Richtlinien in der Beitragsverordnung namentlich fest: [...]

Art. 22 Rückforderung bei wirtschaftlichem Nutzen und Gewinnbeteiligung

Förderbeiträge gehen heute ausschliesslich an Hochschulen. Als „Gegenleistung“ für diese strenge Handhabung staatlicher Mittel, ist die Weiterführung des bisherigen Prinzips der Gewährung von Förderbeiträgen à fonds perdu der richtige Weg. Es ist nicht praktikabel, Förderbeiträge, die an die Hochschule gingen, vom Umsetzungspartner zurück zu fordern.

Die Akademien der Wissenschaften Schweiz empfehlen darum, Artikel 22 ersatzlos zu streichen.

3 Erarbeitungsprozess, Liste der Mitwirkenden und Träger

Die Stellungnahme der Akademien der Wissenschaften Schweiz a+ stützt sich auf eine Sitzung des Projekt-Teams, an der das Konzept und die Beiträge zur Stellungnahme besprochen und das weitere Vorgehen festgelegt wurden. Die Einladung der Experten erfolgte in einem offenen Aufruf. Ein erster Entwurf wurde an die Experten versandt und ihre Beiträge wurden anschliessend in einem mehrstufigen, iterativen Prozess in die endgültige Version eingearbeitet. Die endgültige Version wurde am 18. August 2015 zu Händen des Präsidiums der Akademien Schweiz verabschiedet. Dieses genehmigte die vorliegende Version am 24. August 2015.

Die folgenden Personen haben an der Ausarbeitung mitgewirkt und stützen die Stellungnahme mit ihrem Namen.

3.1 Expertengruppe

Name	Funktion/Hintergrund
Prof. Ulrich W. Suter	Präsident SATW, Leiter Projektgruppe Stellungnahme
Dr. Christoph Harder	Mitglied WBR SATW, Harder & Partner
Prof. Teresa Montaruli	UniGE, Mitglied der Plattform MAP und der Mitgliedsgesellschaft Swiss Institute of Particle Physics CHIPP der SCNAT
Dr. Jürg Pfister	Generalsekretär der SCNAT
Dr. Arthur Ruf	Vorstand SATW, 4p & Partners GmbH
Michael Saladin	Wissenschaftlicher Mitarbeiter SCNAT
Prof. Louis Schlapbach	Einzelmitglied SATW, Experte Transferkolleg
Prof. Roland Siegwart	Founding Co-Director of Wyss Zurich, Director Autonomous Systems Lab, ETH Zurich
Prof. Nicholas Spencer	Department of Materials, Oberflächentechnik, ETH Zürich
Dr. Thomas von Waldkirch	Stiftung Technopark Zürich

3.2 Begleitgruppe (Review-Team)

Name	Funktion/Hintergrund
Dr. Hermann Amstad	Generalsekretär SAMW
Dr. Felix Bagdasarjanz	Ehemaliger Bereichsleiter Ingenieurwissenschaften der KTI
Dr. Bernhard Braunecker	Braunecker Engineering GmbH, Einzelmitglied SATW
Dr. Monica Duca Widmer	Vorstand SATW, EcoRisana SA

Name	Funktion/Hintergrund
Eric Fumeaux	Vorstand SATW, Fumeaux Consulting
Prof. Dr. Peter Gehr	Professor em., University of Bern, Institute of Anatomy
Dr. Harry Heinzelmann	CTO CSEM
Dr. Rolf Hügli	Generalsekretär SATW
Dr. Marlène Iseli	Wissenschaftliche Mitarbeiterin SAGW
Dr. Tony Kaiser	Consenec AG, Mitglied TPF Risiko und Energie
Raimund Kemper	Geschäftsführer Kompetenzzentrum Infrastruktur und Lebensraum, HSR
Dr. Karl Knop	i4u GmbH, TPF Mikro- und Nanotechnologie
Prof. Dr. Susanne Kytzia	Leiterin IBU Institut Bau und Umwelt, HSR
Dr. Gabriel Minder	Einzelmitglied SATW
Prof. Andreas Schneider	Leiter IRAP Institut für Raumentwicklung, HSR
Prof. Dr. Dominik Siegrist	Leiter ILF Institut für Landschaft und Freiraum, HSR
Dr. Dieter Woschitz	CEO IRPD AG
Dr. Markus Zürcher	Generalsekretär SAGW

3.3 Redaktion der Stellungnahme

Nicole Wettstein, Projektmanagement SATW

Prof. Ulrich W. Suter, Präsident SATW